



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 22.06.2015**
Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**
Sitzungsende : **19:40 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter bis 18.30 Uhr
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Brommann
Herr Edmund Dalecki
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Holger Kummer
Herr Hubert Meyering
Herr Ralf Niebusch
Herr Uwe Opitz
Herr Thomas Populoh
Herr Werner Pötter
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn

Frau Svea Stehmann
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Eugen Gette
Herr Daniel Hagemeier
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. April 2015	5
4. Antrag der FDP-Fraktion; Durchführung einer Testphase zur Erprobung digitaler Gremienarbeit Vorlage: B 2015/011/3304	5
5. Antrag der FDP-Fraktion; Verkehrssituation Münsterstraße in Stromberg Vorlage: B 2015/011/3306	6
6. Fortschreibung des Grundschulkonzeptes - Verteilung von Eingangsklassen in der Innenstadt Vorlage: B 2015/400/3302	7
7. Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen Zweckverband Vorlage: B 2015/610/3288/1	12
8. Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG: Ergänzung des Gesellschaftsvertrages hier: - Vertretungsregelung Aufsichtsrat - Haftungsprämie Komplementär-GmbH Vorlage: B 2015/200/3280	13
9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/200/3294	15
10. Änderung der Gebührenordnung der VHS Oelde-Ennigerloh –Ermäßigung von Teilnehmergebühren Vorlage: B 2015/430/3278	21
11. Jahresabschluss 2014 der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/200/3301	22
12. Kenntnissgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2014/2015 Vorlage: M 2015/200/3292	23

13.	Anbindung L 792 an den Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee - Planungsvereinbarung Vorlage: B 2015/610/3287	23
14.	1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/600/3281/1	25
15.	Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde - 3. vereinfachte Änderung A) Einleitung des Verfahrens B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2015/610/3289	25
16.	Maßnahmenfreigaben	27
17.	Verschiedenes	27
17.1.	Mitteilungen der Verwaltung	27
17.2.	Anfragen an die Verwaltung	27

Öffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, Herrn Hahn als Pressevertreter, die Ratsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Weiter benennt er die in der Anwesenheitsliste aufgeführten und an der Teilnahme zur heutigen Sitzung verhinderten Ratsmitglieder.

1. Einwohnerfragestunde

Herr Abel stellt auf Anfrage von Herrn Winter klar, dass aus der Tatsache, dass das Windkraftvorhaben im Oelder Norden nicht umgesetzt werden konnte, nicht abzuleiten sei, dass die Stadt Oelde den Ausbau von Windkraftanlagen ablehne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen werden nicht abgegeben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. April 2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 27. April 2015.

4. Antrag der FDP-Fraktion; Durchführung einer Testphase zur Erprobung digitaler Gremienarbeit Vorlage: B 2015/011/3304

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 1. Juni 2015 (s. Anlage) eine Testphase zur Einführung digitaler Gremienarbeit durchzuführen.

Herr Westbrook erläutert für seine Fraktion den Antrag.

Herr Westerwalbesloh regt an, vor Einführung einer Testphase die grundsätzliche Bereitschaft der Ratsmitglieder für einen Umstieg auf rein digitale Gremienarbeit zu erfragen und im Falle eines positiven Votums die Testphase auf das Frühjahr 2016 zu verschieben.

Frau Köß teilt mit, dass die digitale Gremienarbeit die Zusammenarbeit innerhalb der Fraktion erleichtern werde. Sie verweist auf positive Beispiele in Bad Salzungen und Winterberg.

Herr Drinkuth hält den Schritt in die Digitalisierung grundsätzlich für sinnvoll, die Vorteile von Mandatos seien ihm zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch zu wenig greifbar.

Herr Niebusch hält aus eben diesem Grunde die Testphase für sinnvoll.

Herr Bürgermeister Knop schlägt vor, dass die Verwaltung zunächst die Rahmenbedingungen für die Einführung von Mandatos eruiert sowie eine Kostenschätzung einholt. Im Anschluss könne dann die Bereitschaft der Ratsmitglieder zur Durchführung einer Testphase erfragt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Verwaltung wie folgt zu beauftragen:

Die Rahmenbedingungen für die Einführung von Mandatos sollen eruiert sowie eine Kostenschätzung eingeholt werden.

Im Anschluss wird über eine Abfrage unter den Ratsmitgliedern die grundsätzliche Bereitschaft zum Umstieg auf die rein digitale Gremienarbeit und zur Durchführung einer Mandatos-Testphase ermittelt.

5. Antrag der FDP-Fraktion; Verkehrssituation Münsterstraße in Stromberg Vorlage: B 2015/011/3306

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 8. Juni 2014, der Rat der Stadt Oelde möge in der Frage der Verkehrsführung der Münsterstraße in Stromberg eine Befragung aller Stromberger Haushalte durchführen.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass im Nachgang ein Antrag der SPD-Fraktion eingegangen sei.

Frau Wiemeyer läutert den Antrag ihrer Fraktion. Danach sei die Bürgerschaft in Stromberg in der Frage der Verkehrsführung entzweit, weil die seinerzeitige Zusage, den Umkehrversuch durchzuführen, nicht erfüllt worden sei. Die nun beantragte Befragung der Stromberger Bürgerinnen und Bürger stelle aus ihrer Sicht die einzige Möglichkeit dar, die Situation abschließend zu klären.

Herr Bürgermeister Knop stellt im Anschluss die Genese der Angelegenheit vor und erläutert, dass die Verkehrsregelung als Geschäft der laufenden Verwaltung angeordnet worden sei und man dabei die eindeutigen Empfehlungen den Bezirksausschusses Stromberg umgesetzt habe. Die Verwaltung sehe derzeit keinen Anlass, eine Veränderung herbeizuführen, wenn nicht der Bezirksausschuss eine anderweitige Empfehlung treffe.

Herr Meyering spricht sich – auch in seiner Funktion als Vorsitzender des Arbeitskreises Dorfentwicklung - für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus. Durch die Neugestaltung des Einfahrtsbereiches sei die Verkehrsgeschwindigkeit reduziert und durch den Wegfall des Begegnungsverkehrs die Verkehrssicherheit deutlich erhöht worden.

Herr Drinkuth teilt mit, dass die Sachdarstellung umfassend sei und zudem Betroffene in die Entscheidungsfindung einbezogen worden seien. Zugleich weise er den Vorwurf zurück, die Befragung der Anwohner sei seinerzeit nicht neutral erfolgt.

Im Ergebnis werde seine Fraktion den Antrag daher nicht unterstützen.

Herr Wilke spricht sich ebenfalls gegen die Durchführung einer Befragung aus, auch weil der Einbezug aller Stromberger Bürgerinnen und Bürger einen erheblichen Aufwand darstelle.

Herr Niebusch teilt mit, dass seine Fraktion die Zuständigkeit beim Bezirksausschuss Stromberg sehe.

Frau Brommann erläutert für ihre Fraktion, dass der Antrag abgelehnt werde. Der Erhalt der Verkehrssicherheit habe für sie oberste Priorität.

Frau Krause plädiert für die Durchführung des Umkehrversuchs und einen späteren Vergleich mit der derzeitigen Verkehrsführung. Nur wenn beide Einbahnstraßenregelungen miteinander verglichen werden könnten, könne man im Ergebnis zu einer tragfähigen Lösung kommen. Die Erreichbarkeit des Dorfkerns sei derzeit zudem ein deutlicher Nachteil.

Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass über den Antrag der SPD-Fraktion als weitergehendem Antrag zunächst abzustimmen sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der SPD-Fraktion mit 8 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 20 Nein-Stimmen mehrheitlich ab.

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der FDP-Fraktion mit 7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 21 Nein-Stimmen mehrheitlich ab.

6. Fortschreibung des Grundschulkonzeptes - Verteilung von Eingangsklassen in der Innenstadt Vorlage: B 2015/400/3302

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Gemäß § 80 Abs. 1 Schulgesetz NRW hat der Schulträger eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Diese dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven, leistungsfähigen und bedarfsgerechten Schulangebotes in einer Stadt.

Die nunmehr zu beschließende Maßnahme betrifft die Grundschulentwicklungsplanung der Stadt Oelde.

Die Schulentwicklungsplanung hat auch für den Grundschulbereich so zu erfolgen, dass die Schulangebote einer Stadt möglichst unter gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können (§ 80 Abs. 2 SchulG), die Grundschulversorgung entsprechend der örtlichen Verhältnisse bedarfsgerecht erfolgt (§ 78 Abs. 4 SchulG), angemessene Schul- und Klassengrößen gewährleistet werden (§ 81 Abs. 1 SchulG) und insbesondere die kommunale Klassenrichtzahl als Höchstgrenze der jeweils zu bildenden Eingangsklassen beachtet wird.

1. Bisheriger Stand der Grundschulentwicklungsplanung – 3-stufiges Grundschulkonzept:

Bereits durch Ratsbeschluss vom 25. Juni 2012 hat die Stadt Oelde ein dreistufiges Grundschulentwicklungs-konzept aufgestellt, welches eine zeitlich gestaffelte, dreistufige Anpassung des städtischen Grundschulangebotes an die demografiebedingt rückläufigen Schülerzahlen vorsieht. Die erste und zweite Umsetzungsstufe betrafen die Grundschulversorgung der Ortsteile Sünninghausen und Lette durch Standortschließung bzw. Bildung eines Teilstandortes in Lette und sind bereits umgesetzt.

Nunmehr gilt es für den Schulentwicklungszeitraum bis 2020/21 die entsprechenden Beschlüsse für das in der Oelder Innenstadt vorzuhaltende Grundschulangebot zu fassen.

Wie bereits ausführlich in der Sitzungsvorlage B 2015/400/3240 zur Ratssitzung am 27. April 2015 dargestellt, hat der Geburtenzahlenrückgang zwischenzeitlich auch die Oelder Innenstadtgrundschulen erreicht. Stadtweit werden zum kommenden Schuljahr 2015/16 nur noch 224 Schülerinnen und Schüler eingeschult, davon 161 in der Oelder Innenstadt. Die aus den Geburtenzahlen unter Berücksichtigung der bekannten Zu- und Wegzüge sowie den derzeitigen Flüchtlingszahlen prognostizierten Einschulungszahlen für die Oelder Innenstadt bis zum Schuljahr 2020/21 stellen sich wie folgt dar:

Einschulungsjahr	Nord	Süd	Innenstadt	Lette	Stromberg	S`hausen	Gesamt
2016/17	90	77	167	22	35	4	227
2017/18	94	73	167	12	31	11	221
2018/19	105	83	188	13	24	5	230
2019/20	87	85	172	22	31	12	237
2020/21	88	91	179	17	28	8	232

Unter Berücksichtigung der bisherigen Quoten von Eltern, die aus Gründen des Bekenntnisses oder aus anderen Erwägungen nicht die wohnortnächste Schule, sondern im Rahmen des bestehenden Elternwahlrechts (vorbehaltlich bestehender freier Schulkapazitäten) einen andere Schulstandort für die Einschulung gewählt haben, werden daraus künftig folgende erwartete Einschulungszahlen prognostiziert:

		2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	Durchschnittliche Aufnahmequote der letzten 3 Jahre	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut
VKS	17,4%	29	29	33	30	31
ESS	26,0%	43	43	49	45	47
OS	33,6%	56	56	63	57	60
ASS	23,0%	39	39	43	40	41
SUMME	100%	167	167	188	172	179

In der Oelder Innenstadt gibt es derzeit 4 Grundschulen mit einer Aufnahmekapazität von bisher 9 (faktisch durch jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an der VKS 8 ½ Zügen, davon: Overbergschule 3-zügig, ASS 2-zügig, ESS 2-zügig sowie VKS 1,5 zügig - unter Berücksichtigung des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts der Jahrgänge 1/2 und 3/4 in je 3 Klassen).

Im Betrachtungszeitraum bis 2020/21 werden in der Innenstadt nur noch zwischen 167 und 188 Kinder je Jahrgang neu einzuschulen sein. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden kommunalen Klassenrichtzahl sind die vorhandenen Grundschulkapazitäten für die künftig prognostizierte aufzunehmende Schülerzahl zu groß. Es können künftig auch an den Innenstadtgrundschulen nicht mehr so viele Eingangsklassen gebildet werden, wie es die bislang festgelegte Zügigkeit der Grundschulen erlauben würde. Die einzuhaltende Obergrenze entspricht dabei maximal dem Wert, der sich aus Einschulungsschülerzahl geteilt durch die Zahl 23 (Kommunale Klassenrichtzahl) ergibt. Auf die

Darstellung der rechnerischen Besonderheiten, die sich aus dem jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an der Von-Ketteler-Schule ergeben, soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Der Rat der Stadt Oelde hat zur Sicherung der einzuhaltenden kommunalen Klassenrichtzahl bereits in den Sitzungen

- am 22. September 2014 beschlossen, die Zügigkeit der Overbergschule im Schuljahr 2015/16 zunächst einmalig auf 2 Züge zu reduzieren und
- am 27. April 2015 ergänzend beschlossen, in der Oelder Innenstadt künftig an 4 Grundschulstandorten unter Ausnutzung der rechtlich zulässigen, höchstmöglichen Eingangsklassenanzahl insgesamt bis zu 8 Züge / Eingangsklassen zu bilden. Von einer Schulschließung und Reduzierung auf nur 7 Eingangsklassen an 3 Standorten wurde zugunsten kleinerer durchschnittlicher Klassengrößen und zur Vermeidung zusätzlichen erheblichen baulichen Investitionsbedarfs abgesehen.

Die ab 2016/17 somit anstehende Verteilung der dann noch 8 Züge / Eingangsklassen auf die vier Innenstadtgrundschulen ist Gegenstand der nun anstehenden Beschlussfassung.

Zur Vorbereitung hat sich die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schulleitungen, Elternvertreter, Schulaufsicht, Kirchenvertretern sowie Vertretern aus Rat und der örtlichen Schulverwaltung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2015 umfassend mit dem Thema befasst. Dabei wurden unterschiedliche Möglichkeiten der Verteilung der künftigen 8 Züge/Eingangsklassen auf die vorhandenen 4 Innenstadtgrundschulen erörtert.

2. Kriterien bei der Bewertung von Zügigkeiten:

Die Schulentwicklungsplanung ist eine unter Beachtung des dargestellten gesetzlichen Handlungsrahmens sich ergebende Auswahlentscheidung, die als schulorganisatorische Ermessensentscheidung den Anforderungen an eine fehlerfreie Ausübung des Organisationsermessens genügen muss.

Dies erfordert eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abwägung aller betroffenen Belange. Kriterien sind dabei insbesondere:

- Erfüllung der Raumbedarfe für Unterricht, Inklusion, Differenzierung (An welchen Standorten können durch Reduzierung der Klassenanzahl freiwerdende Räumlichkeiten am Besten den ungedeckten Bedarf decken und hierdurch sonst notwendige Bauinvestitionen vermeiden/reduzieren?)
- Erfüllung der Raumbedarfe für OGS-Angebote (An welchen Standorten können durch Reduzierung der Klassenanzahl freiwerdende Räumlichkeiten am Besten den ungedeckten Bedarf decken und hierdurch sonst notwendige Bauinvestitionen vermeiden/reduzieren?)
- Erfüllung der Raumbedarfe für Lehrer und multiprofessionelle Teams (An welchen Standorten können durch Reduzierung der Klassenanzahl freiwerdende Räumlichkeiten am Besten den ungedeckten Bedarf decken und hierdurch sonst notwendige Bauinvestitionen vermeiden/reduzieren?)
- Prognose der künftigen Verteilung der Kinderzahlen Oelde- Nord / Süd, dabei prognostische Berücksichtigung der Geburtenanteile im Oelder Norden bzw. Süden und der bisherigen Schülerwanderbewegungen durch Elternwünsche und räumliche Lage der Bekenntnisschulen
- Prognose der Auswirkungen von Zügigkeitsreduzierungen auf Klassenbildung, Insbesondere Vermeidung von Zuordnungen zu Teilstandorten bei VKS
- Auswertung der Elternwünsche (Erst-Zweitwunsch) aus der Elternbefragung: große Wechselbeziehungen zwischen ASS und Overbergschule
- Prognostizierte Auswirkungen auf den Erhalt der Konrektorenstelle an den einzelnen Schulstandorten = gesichertes Erreichen einer Mindestschülerzahl > 180 je Schule.
- Vermeidung der Entstehung zu kleiner Schuleinheiten, daher Beachtung der gewünschten Mindestzügigkeit von 1,5 für jede Schule

- Bedarfsgerechte Versorgung bestehender Elternwünsche im Rahmen der Konfessionsgebundenheit unter Berücksichtigung der Konfessionalität der Schüler und sich aus dem bisherigen Elternwahlverhalten ableitbaren Zukunftsprognosen.

Die Klassenräume in allen verbleibenden Schulstandorten sind in der Vergangenheit zwar umfassend saniert worden, jedoch sind die räumlichen Strukturen und Kapazitäten noch auf die früher übliche Gestaltung von Unterrichtsabläufen an Grundschulen ausgerichtet. Daher fehlen auch an sanierten Schulstandorten - je nach Standort unterschiedlich - heute und für eine leistungsfähige inklusive Grundschulversorgung in Zukunft vor allem freie Raumkapazitäten für Gruppenarbeit, Differenzierung, Inklusion und Time-Out-Räume, ausreichend Mitarbeiter-Räume für die an Schulen im Rahmen der Inklusion inzwischen tätigen multiprofessionellen Teams sowie - ebenfalls je nach Standort unterschiedlich - Räume für die wachsenden Bedarfe durch (absolut wie relativ) steigende Schülerzahlen im OGS- Angebot. Details zu den räumlichen Standortanalysen der vorhandenen 4 Grundschulangebote wurden bereits umfassend zur Sitzung des Rates am 27. April 2015 vorgestellt.

3. Unterschiedliche Verteilungsmodelle der der künftigen Eingangsklassen

Insgesamt ergeben sich folgende mögliche Gestaltungen der Verteilung der künftigen Eingangsklassen (Einsparung eines Zuges gegenüber dem Ist-Zustand) in der Oelder Grundschullandschaft:

- a) Dauerhafte Reduzierung der Zügigkeit an der Overbergschule auf 2 Züge und damit gleichmäßige Ausgestaltung aller Grundschulen mit jeweils regelmäßig 2 Zügen.
- b) Dauerhafte Reduzierung der Zügigkeit an der Albert-Schweitzer-Schule auf einen Zug
- c) Rotation nur im Oelder Süden: Im Wechsel eine Eingangsklasse weniger an Overbergschule oder Albert-Schweitzer-Schule
- d) Rotation an allen 4 Oelder Innenstadtgrundschulen: Im Wechsel je eine Eingangsklasse weniger an Overbergschule, Albert-Schweitzer-Schule, Edith-Stein-Schule und Von-Ketteler-Schule
- e) Rotation an den 3 Grundschulen der Oelder Innenstadt ohne die Von-Ketteler-Schule, weil dort Besonderheiten aus dem jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht bestehen
- f) Rotation an allen 5 Oelder Grundschulen (Oelder Innenstadt + Stromberg)

Die Varianten a) und b) führen dazu, dass jeweils nur Reduzierungen an einem Standort stattfinden und nur dort freie Raumkapazitäten für Unterrichts- und OGS-Zwecke geschaffen werden, während an dem jeweils anderen Schulstandort im Oelder Süden der deutlich fortbestehende ungedeckte Raumbedarf nur durch zusätzliche bauliche Investitionen für OGS-Bedarfe und Nebenräume gedeckt werden könnte.

Hinzu kommt, dass bei einer dauerhaften Zügigkeitsreduzierung allein zu Lasten der ASS dort eine einzügige Schule entstehen würde, während ein anderer Standort dann dauerhaft 3-zügig geführt würde. Derartige einzügige Systeme sind nach übereinstimmender Wertung von Schulträger und Schulaufsicht als kleines Schulsystem mit einer nur geringen Lehrkräfteausstattung besonders anfällig und werden daher im Hinblick auf eine leistungsfähige, über das Stadtgebiet unter vergleichbaren Bedingungen arbeitende Grundschulversorgung nicht bevorzugt.

Entsprechend hatte der Rat bereits in seiner Sitzung am 27. April 2015 beschlossen, nur Varianten weiterzuverfolgen, die in der Schulentwicklungsplanung nicht zu einer geplanten Einzügigkeit des Standortes führen. Daher sprachen so gewichtige Aspekte gegen die Varianten a) und b), dass diese in der näheren Betrachtung durch die Arbeitsgruppe bereits vorzeitig als nicht empfehlenswert eingestuft wurden.

Die Vorteile der Varianten c) bis f) wurden anhand der aufgestellten Bewertungskriterien dann umfassend durch den eingesetzten Arbeitskreis erörtert.

Übersichtsartig lassen sich die prognostizierten Effekte der unterschiedlichen Verteilmodelle c) bis f) wie folgt zusammenfassen:

Verteilungsmodell	Effekt
Rotation nur im Süden	Räumliche Entlastung hoch; ASS würde die auf Dauer nicht haltbare Konrektorenstelle verlieren
Rotation nur in der Innenstadt	Raumentlastung gering; Verzicht bei der VKS auf einen Zug führt zu einer problematischen Situation für den jahrgangsübergreifenden Unterricht, deshalb wäre es konsequent, die VKS immer von der Rotation auszunehmen
Rotation nur in der Innenstadt ohne VKS	Raumentlastung geringer; notwendiger Schülertransport aus dem Norden
Rotation Innenstadt mit Stromberg	Raumentlastung gering; Schwächung des Außenstandortes

Herr Dr. Garbe vom Büro Lexis & Garbe hat die Sitzung des Arbeitskreises moderiert und fachlich begleitet. Anhand der zuvor genannten Bewertungskriterien wurden die Vor- und Nachteile dieser Verteilungsmodelle durch Herrn Dr. Garbe in der Sitzung des Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 18. Juni 2015 nochmals ausführlich vorgestellt werden.

Insbesondere auf die Aspekte:

- erwartete Schülerzahlen am Standort und Sicherung von Konrektorenstellen,
- erwartete Entlastungseffekte für die Erfüllung der noch bestehenden Bedarfe an Gruppenräumen für Unterricht, Inklusion, Arbeitsräumen für das multiprofessionelle Personal der künftigen Schulen und bedarfsgerechte Verbesserung der OGS-Angebote,
- bedarfsgerechte wohnortnahe Grundschulversorgung und Notwendigkeit von Schülertransporten wurde in der Sitzung eingegangen.

Der Arbeitskreis Grundschulentwicklung hat in seiner Sitzung mehrheitlich empfohlen, wegen der deutlich überwiegenden Vorteile allein die Variante einer alternierenden Rotation an den Grundschulstandorten im Oelder Süden (= im Wechsel geben Overbergschule und ASS je einen Zug ab) weiter zu verfolgen.

Da vorab bereits für das Schuljahr 2015/16 die Zügigkeit der Overbergschule auf 2 begrenzt war, würde im darauffolgenden Schuljahr 2016/17 dann die ASS lediglich eine Eingangsklasse aufnehmen, während in diesem Jahr dann die Overbergschule 3 Züge aufnehmen kann. Im nächsten Jahr dann wieder Overbergschule und ASS je zweizügig und so fort.

Insgesamt würden damit dauerhaft im Oelder Norden wie im Oelder Süden jeweils 4 Eingangsklassen zur Verfügung stehen, was sowohl hinsichtlich der räumlichen und konfessionellen Verteilung wie auch hinsichtlich der prognostizierten Schülerzahlenentwicklung als bedarfsgerecht erachtet wird.

Graphisch stellt sich der Effekt dieses Verteilungsmodelles wie folgt dar:

Rotation im	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	Ausbau
Süden		bis zu 8 Klassen	bis zu 9 Klassen	bis zu 8 Klassen	bis zu 8 Klassen	
Overberg Klassen	2/3/3/3	3/2/3/3	2/3/2/3	3/2/3/2	2/3/2/3	10
ASS Klassen	2/2/2/2	1/2/2/2	2/1/2/2	1/2/1/2	2/1/2/1	6
ESS Klassen	2/2/2/2	2/2/2/2	2/2/2/2	2/2/2/2	2/2/2/2	8
VKS Innenstadt Klassen	3/3	3/3	3/3	3/3	3/3	6

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat sich dieser inhaltlichen Empfehlung des Arbeitskreises in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 einstimmig angeschlossen.

Herr Drinkuth beantragt für seine Fraktion - analog zur Abstimmung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport – die getrennte Abstimmung über die beiden Beschlussvorschläge.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, über die vorliegenden Beschlussempfehlungen getrennt abzustimmen.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei einer Enthaltung einstimmig wie folgt:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde die beigefügte „Fortschreibung des Konzeptes für die künftige Entwicklung der Grundschullandschaft in Oelde“ als anlassbezogenen Schulentwicklungsplan nach § 80 des Schulgesetzes NW zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, diesen der Bezirksregierung Münster als Obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 15 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und 14 Nein-Stimmen, wie folgt:

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Arbeitsgruppe „Grundschulentwicklung“ in ihrer bisherigen Form fortzuführen und ab Herbst 2015 zum Thema „Begrenzung von Klassengrößen“ zu beraten und ggfls. einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

7. Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen Zweckverband Vorlage: B 2015/610/3288/1

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Stadt Oelde ist seit 1999 Mitglied der EUREGIO (Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Oelde vom 23.11.1998). Die EUREGIO engagiert sich seit 1958 für den Aufbau und die Verstärkung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Strukturen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet. Basis dafür ist ein grenzüberschreitender Zusammenschluss von 129 deutschen und niederländischen Städten, Gemeinden und (Land-)Kreisen. Die Entscheidung für die Mitgliedschaft erfolgte vor dem Hintergrund, dass durch das EUREGIO-Programm *INTERREG-II* EU-Fördermittel schwerpunktmäßig für die Bereiche Räumliche Struktur, Wirtschaft, Technologie und Innovation, Umwelt, Natur und Landschaft, Qualifizierung und Arbeitsmarkt, Sozialkulturelle Integration und Technische Hilfe zur

Verfügung stehen. Die Mitgliedsbeiträge werden für alle kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Warendorf getragen.

Der EUREGIO e.V. plant, diesen ab 2016 in einen grenzüberschreitenden Zweckverband umzuwandeln. Hierdurch ist jede Kommune aufgefordert für sich zu entscheiden, ob sie selbst Mitglied des neuen EUREGIO-Zweckverbands werden möchte oder nur eine Mitgliedschaft des Kreises Warendorf präferiert. Sollte eine Entscheidung zugunsten der letzteren Alternative fallen, besteht auch weiterhin für jeden Bürgermeister die Möglichkeit, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des EUREGIO-Rates teilzunehmen. Insofern ergeben sich für die Kommunen - abgesehen von dem fehlenden Stimmrecht - keine Nachteile.

Sofern zumindest einige Kommunen Mitglied werden wollen, so sind von den fünf auf den Kreis Warendorf entfallenden Sitzen im EUREGIO-Rat drei auf Vorschlag der Mitgliedskommunen zu besetzen. Zählt hierzu auch die Stadt Ahlen, entfällt von diesen drei Sitzen einer auf sie, da sie mehr als 40.000 Einwohner hat. Nach einem Bericht aus der Bürgermeisterkonferenz vom 20.05.2015 haben sich die Kommunen Ahlen, Sassenberg, Beckum und Ostbevern für eine direkte Mitgliedschaft entschieden.

Da ein entsprechender Förderzugang nicht mit einer direkten Mitgliedschaft verbunden ist, können auch weiterhin alle Kommunen, Bürger und Unternehmen die Angebote und Dienstleistungen der EUREGIO wie bisher in Anspruch nehmen. Der Kreis Warendorf hat erklärt, dass er auch weiterhin die Mitgliedsbeiträge übernimmt, wenn eine Kommune Mitglied des neuen Zweckverbands wird. Ferner hat die Mitgliedschaft einer Kommune auf den Mitgliedsbeitrag keine Auswirkungen.

Grundsätzlich sind die Ziele des EUREGIO e.V. bzw. zukünftig des grenzüberschreitenden Zweckverbandes zu begrüßen und zu unterstützen. Dennoch wird die angestrebte Mitgliedschaft des Kreises Warendorf als ausreichend angesehen, um die Interessen der Stadt Oelde wahrzunehmen. Insofern wird es als nicht notwendig angesehen, dass die Stadt Oelde ein eigenständiges Mitglied des neu zu gründenden Zweckverbandes wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dass die Stadt Oelde kein Mitglied in dem neuzugründenden grenzüberschreitenden Zweckverband wird. Die angestrebte Mitgliedschaft des Kreises Warendorf wird als ausreichend angesehen.

- 8. Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG: Ergänzung des Gesellschaftsvertrages hier:**
- Vertretungsregelung Aufsichtsrat
 - Haftungsprämie Komplementär-GmbH
- Vorlage: B 2015/200/3280**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die hier genannten Änderungen erfolgen zu dem mit der Vorlage B 2014/201/3001 versandten Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co KG. Zu den Vertragstexten wird auf die o.g. Vorlage verwiesen.

Vertretungsregelung Aufsichtsrat

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Energieversorgung Oelde GmbH haben entsprechend den Regelungen des § 12.1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co KG insgesamt 9 Personen in den Aufsichtsrat entsandt. Die Beschlussfähigkeit ist dabei bei

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aufsichtsräte gegeben. Im vorliegenden Fall sind dies 5 der 9 Personen (s. § 13.3 des Gesellschaftsvertrages).

In der Praxis hat sich nunmehr herausgestellt, dass das Erreichen der Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates aufgrund einer fehlenden Vertretungsregelung im aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag für die Kommanditgesellschaft nicht immer einfach zu erreichen sein wird. Die Geschäftsführung hat daher in der Sitzung des Aufsichtsrates am 16. April 2015 den Vorschlag unterbreitet, die entsprechenden vertraglichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu ergänzen.

Konkret sollen zwei unterschiedliche Vertretungskonstellationen ermöglicht werden, die dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern die nötige Flexibilität bei der Wahrnehmung des Mandates eröffnen. Die Vertretung kann dabei durch eine persönlich benannte Vertreterin / einen persönlich benannten Vertreter erfolgen. Darüber hinaus soll die Vertretung der ordentlichen Mitglieder untereinander möglich sein. Dabei gilt die Vertretungsregelung jeweils für die Aufsichtsratsmitglieder desselben Gesellschafters. Die Ausübung dieser Stellvertretung erfolgt über die Bevollmächtigung des Vertreters durch das Aufsichtsratsmitglied.

Beide Regelungen erscheinen in Kombination geeignet, das oben skizzierte Szenario eines nicht beschlussfähigen Aufsichtsrates wirksam zu verhindern. Der Vorschlag der Geschäftsführung ist in der o.g. Sitzung durch den Aufsichtsrat befürwortet worden.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verankerung des Aufsichtsrates als Organ der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ist hier eine notariell zu beurkundende Anpassung des Gesellschaftsvertrages durch eine Ergänzung des § 12 um den Punkt 12.8 erforderlich. Diese ist über den Vertreter der Energieversorgung Oelde GmbH in der Gesellschafterversammlung der der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Herrn Berlemann, gemeinsam mit dem Gesellschafter Stadt Rheda-Wiedenbrück herbeizuführen.

Folgende Ergänzung des § 12 um den Punkt 12.8 wird vorgeschlagen:

„Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.“

Haftungsprämie Komplementär-GmbH

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG sowie der Verwaltungs-GmbH hat der Abschlussprüfer darauf hingewiesen, dass in der Konstellation beider Gesellschaften keine Prämie zugunsten der Verwaltungs-GmbH vertraglich verankert worden ist, die für die Übernahme des Haftungsrisikos als Komplementärin üblicherweise gezahlt wird. Im Aufsichtsrat besteht Konsens, dass die Aufnahme einer solchen Regelung in den Gesellschaftsvertrag sinnvoll und geboten ist.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die genannte Änderung des Gesellschaftsvertrages hinzuwirken. Diese wäre über den Vertreter der Energieversorgung Oelde GmbH in der Gesellschafterversammlung der der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Herrn Berlemann, gemeinsam mit dem Gesellschafter Stadt Rheda-Wiedenbrück herbeizuführen.

Folgende Neufassung des § 9 wird vorgeschlagen:

„§ 9 Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält den Ersatz der bei ihr anfallenden Kosten bis zur maximalen Höhe der in ihrem Wirtschaftsplan dafür jährlich vorgesehenen Kosten. Zudem erhält die Komplementärin auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin pro Jahr (Haftungsprämie).“

In Verbindung mit der oben genannten Veränderung der Regelungen zur Besetzung des Aufsichtsrates ergibt sich eine wesentliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages, die eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsicht i. S. d. § 115 Abs. 2 GO auslöst.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Der Vertreter der Energieversorgung Oelde GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG wird gem. § 113 GO angewiesen, auf die Umsetzung der folgenden Punkte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG hinzuwirken:
 - a. §12 wird um den Punkt 12.8 wie folgt ergänzt:
 „Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.“
 - b. § 9 wird wie folgt neugefasst:
 „§ 9 Vergütung der Komplementärin
 Die Komplementärin erhält den Ersatz der bei ihr anfallenden Kosten bis zur maximalen Höhe der in ihrem Wirtschaftsplan dafür jährlich vorgesehenen Kosten. Zudem erhält die Komplementärin auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin pro Jahr (Haftungsprämie).“
 Gleiches gilt für Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 2.
2. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses zu 1. aufgrund von Vorgaben oder Vorschlägen des Notars, des Registergerichts, der Kommunalaufsicht, des Finanzamtes oder sonstiger Stellen Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf an den o.g. Vertragswerken ergeben, wird diesen Änderungen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen mit dem Sinn und Zweck der Beschlussfassung in Einklang stehen.

9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/200/3294

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Stadt Oelde hat beginnend mit dem Jahr 2014 die Abrechnung der Abwassergebühren auf das z.B. aus dem Bereich der Energieversorgung bekannte System der Vorauszahlung mit anschließender „Spitzabrechnung“ im Folgejahr umgestellt.

Erstmals wurde im Jahr 2015 nunmehr das Jahr 2014 „spitz“ abgerechnet. Der sich aus der praktischen Umsetzung der Satzung ergebende Änderungsbedarf soll nunmehr umgesetzt werden. Folgende Änderungen (jeweils fett markiert) werden vorgeschlagen:

Fundstelle	bisherige Fassung	neue Fassung	Begründung
§ 4 Abs. 4 nach S. 1 / § 4 Abs. 4 Ergänzung am Ende	Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.	Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.	Einführung eines Ablese- und Meldestichtages zur Abfrage der aus privaten Wasserversorgungsanlagen der Abwasserentsorgung zugeführten Mengen. Einführung der Möglichkeit zur Schätzung, wenn der Gebührenpflichtige den Meldestichtag nicht eingehalten hat.
§ 4 Abs. 5 S. 1 / § 4 Abs. 5	Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird der Verbrauch des	a) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der	Klarstellung und Herstellung einer zeitlich engen Beziehung zwischen

<p>S. 3 / § 4 Abs. 5 S. 5 / § 4 Abs. 5 S. 6 / § 4 Abs. 5 S. 7</p>	<p>vorletzten Jahres zugrunde gelegt. Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Berechnung des Wasserverbrauches wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 20.09. (Tag der Personenstandserhebung) des letzten Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familien zwischen dem 20.09. des letzten und dem 19.09. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der folgende Bezug maßgebend. Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume nach Satz 2. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.</p>	<p>Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt.</p> <p>b) Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfalle die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz</p>	<p>der „Schätzung“ und der letzten tatsächlichen Verbrauchsabrechnung; gleichzeitig Begrenzung dieses Vorgehens auf ein Jahr - sollte im 2. Jahr wieder geschätzt werden müssen, erfolgt eine Schätzung nach Personenzahl</p> <p>Bezugnahme auf einen Stichtag in der Mitte des Kalenderjahres; sprachliche Klarstellung, dass der Stichtag auch in dem jeweils abzurechnenden Kalenderjahr liegt.</p> <p>Anpassung des Zeitraums an den geänderten Stichtag 30.06. und sprachliche Klarstellung.</p> <p>Sprachliche Klarstellung</p>
---	---	--	---

		<p>maßgebend.</p> <p>c) Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.</p>	<p>Klarstellung, wie abzurechnen ist und dass, sobald tatsächliche Verbrauchswerte, vorliegen, diese der Abrechnung zugrunde zu legen sind.</p> <p>gesamter Absatz: Einführung einer übersichtlichen Gliederung</p>
§ 9 Abs. 4 S. 4	<p>Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten</p>	<p>Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten</p>	<p>Aufgrund technischer Abläufe ist die Fälligkeit der Zahlungen aus der Jahreshauptveranlagung,</p>

	<p>Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind zum nächsten Quartalsfähigkeitstermin der Vorausleistungen nach Abs. 1 nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.</p>	<p>hier geschieht die Abrechnung des Vorjahres, zwingend mit den Vorauszahlungen zum 15.02. fällig zu stellen.</p>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

7. Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
3. der §§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5)

- d) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt.
- e) Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfalle die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.
- f) Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.

3. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind zum nächsten Quartalsfälligkeitstermin der Vorausleistungen nach Abs. 1 nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.

Die übrigen Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde gelten unverändert fort.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

10. Änderung der Gebührenordnung der VHS Oelde-Ennigerloh –Ermäßigung von Teilnehmergebühren Vorlage: B 2015/430/3278

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Mit Anwendung der Ermäßigungsregeln ist eine Ungenauigkeit der Regeln sichtbar geworden. Dass Gebühren für Vorträge von der Ermäßigung ausgenommen sind, ist nicht eindeutig formuliert. Außerdem werden Kosten für Prüfungen von der Ermäßigung ausgenommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Erste Änderung der Gebührenordnung der Volkshochschule Oelde – Ennigerloh vom 01.08.2014

Aufgrund der

§§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 208), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ die folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

1.

§ 4 Abs. 4 „Ermäßigung von Teilnehmergebühren“ der Gebührenordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh wird vom 01.08.2014 wie folgt gefasst:

„Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Gebühren für Vorträge werden nicht ermäßigt. Ebenso werden nicht ermäßigt Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge und Prüfungen sowie Kosten, die an

Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.“

2.

Inkrafttreten: Diese Änderung der Gebührenordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Regelungen der Gebührenordnung vom 01.08.2014 gelten unverändert fort.

11. Jahresabschluss 2014 der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/200/3301

Herr Jathe teilt mit:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Oelde wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Nach § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 37 GemHVO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beizufügen.

Die Ratsmitglieder der Stadt Oelde erhalten in der Sitzung den Entwurf der Bilanz mit Anhang und Lagebericht, sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese wird sich wiederum - mit erfolgter Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses - Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO). Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am vorgestellt.

Herr Jathe erläutert, dass in den positiven Abschluss zahlreiche ergebnisverbessernde Einmaleffekte eingeflossen seien, die gestiegenen Belastungen (Heimunterbringung, Asylunterbringungskosten) hingegen seien langfristige Entwicklungen. Daher bleibe es bei einer dauerhaften Unterfinanzierung des städtischen Haushaltes.

Die Herren Jathe und Wulf erläutern den Jahresabschluss anhand der beigefügten Power-Point-Präsentation (s. Anlage).

Auf Anfrage von Herrn Westerwalbesloh wird mitgeteilt, dass aufgegebene Investitionsmaßnahmen u. a. die Toilettenanlage in der Innenstadt sowie die Treppenanlage für den Ratssaal gewesen seien. Der Ansatz für Investitionen wurde darüber hinaus nicht erschöpft, weil diese zum Teil in nachfolgende Jahre verschoben wurden.

Auf Anfrage von Herrn Soldat zum Sachstand der Ausschreibung für die neue Feuer- und Rettungswache teilt Herr Abel mit, dass derzeit Bietergespräche erfolgten. Voraussichtlich werde es neue Angebote auf der Basis modifizierter Vorgaben geben.

Herr Drinkuth dankt der Verwaltung für die schnelle Erstellung des Jahresabschlusses und stellt fest, dass die nachhaltige Haushaltskonsolidierung in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe sein wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Oelde zum 31.12.2014 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

12. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2014/2015
Vorlage: M 2015/200/3292

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Kämmerer bzw. Bürgermeister oder Fachdienstleiter Finanzen genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge bzw. durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus den Haushaltsjahren 2014 und 2015 zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

13. Anbindung L 792 an den Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee - Planungsvereinbarung
Vorlage: B 2015/610/3287

Herr Abel teilt mit:

Die L 792 verbindet die B 475 bei Ennigerloh mit der L 793 in Oelde. Sie wird häufig als Zubringer von der Bundesstraße zur BAB 2 genutzt. Westlich von Oelde quert die L 792 die DB-Strecke Hamm-Hannover, wobei das Bauwerk derzeit noch auf 3,70 m höhenbeschränkt ist. Der Landesbetrieb Straßen.NRW beabsichtigt das Bauwerk so zu vertiefen, dass die Höhenbeschränkung aufgehoben werden kann. Die Finanzmittel des Landes für diese Vertiefung stehen zur Verfügung. Für den erforderlichen Grunderwerb führt der Landesbetrieb Straßen.NRW zurzeit Gespräche mit den betroffenen Anliegern.

Die K 30 (Von-Büren-Allee) liegt im Südwesten der Stadt Oelde und ist im Jahr 2003 mit der Erschließung des Gewerbegebietes A 2 fertiggestellt worden. Sie dient dem zwischenörtlichen Verkehr und hat eine wichtige Zubringerfunktion, da sie zur BAB Anschlussstelle „Oelde“ führt.

Mit der Optimierung der Anbindung der L 792 von der DB Unterführung bis zum Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee in Oelde als K 30n soll der Verkehr aus und in Richtung Ennigerloh zielgerichtet auf die und von der BAB - Anschlussstelle Oelde geführt werden.

Die Optimierung der Anbindung soll von dem vorhandenen Kreisverkehr am Knotenpunkt der K 30 mit der L 882 bis zur L 792 mit einer Länge von ca. 425 m geführt werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die Stadt Oelde ein Bebauungsplanverfahren durchführen.

In der Vergangenheit wurde bereits die K 2 als Gemeinschaftsmaßnahme der Stadt Ennigerloh und des Kreises Warendorf und die K 30 als Maßnahme der Stadt Oelde und des Kreises Warendorf gebaut. Die Stadt Ennigerloh plant derzeit den Neubau des Ostringes. Somit fehlt als letztes Teilstück der Verbindung der B 475 und der BAB Anschlussstelle Oelde nur noch die Optimierung der Anbindung der L 792. Die Stadt Oelde wird hierdurch innerorts entlastet, das Gewerbegebiet der Stadt Ennigerloh erhält nach Fertigstellung des Ostrings eine direkte Verbindung an die BAB-Anschlussstelle Oelde und der Kreis Warendorf erhält eine weitere Verbindung im überörtlichen Straßennetz.

In Gesprächen hat der Landesbetrieb Straßen.NRW als Baulastträger der L 792 erklärt, dass er die Landesstraße bedarfsgerecht aus seinem Unterhaltungsbudget sanieren und ausbauen wird.

Das Projekt „Optimierung der Anbindung der L 792 von der DB Unterführung bis zum Kreisverkehr an der Vellerner Straße/Von-Büren-Allee in Oelde als K 30n“ soll als Gemeinschaftsprojekt der Städte Oelde und Ennigerloh sowie des Kreises Warendorf realisiert werden.

Zunächst sollen die Planungskosten für die Erstellung des planfeststellungersetzenden Bebauungsplanes einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans und sonstiger gegebenenfalls notwendiger Fachbeiträge, Gutachten etc. zwischen den Städten Ennigerloh, Oelde und dem Kreis Warendorf gedrittelt werden. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird hierzu erforderlich. Der Vereinbarungsentwurf ist der Anlage beigefügt. Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes und vorgenannter Gutachten etc. betragen voraussichtlich ca. 41.000 € brutto, somit fallen für den ersten Schritt Kosten von rund 14.000 € für jeden Beteiligten an.

Die geschätzten Kosten für den Bau und den Grunderwerb einschließlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landschaftsrecht betragen ca. 905.000 € brutto.

Für die Bau- und Grunderwerbskosten ist bei der Bezirksregierung Münster ein Antrag auf Zuschuss (derzeit in Höhe von 60%) gestellt worden. Eine Förderung wurde von Seiten des Landes NRW aus dem GVFG-Programm grundsätzlich in Aussicht gestellt. Es verbleibt somit ein Eigenanteil von ca. 362.000 €. Der Baubeginn für diese Maßnahme ist voraussichtlich für das Jahr 2017 vorgesehen.

Die Planung und die Ausschreibung des Straßenbauvorhabens inklusive der Vermessung und der Bauüberwachung wird der Kreis mit eigenem Personal durchführen. Die Kosten hierfür sind in den oben genannten Kosten nicht enthalten und werden durch den Kreis Warendorf den Kommunen Oelde und Ennigerloh auch nicht in Rechnung gestellt.

Herr Bürgermeister Knop ergänzt, dass der Kreistag sowie der Rat der Stadt Ennigerloh dem Vorhaben bereits zugestimmt haben.

Herr Westbrock teilt für seine Fraktion mit, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt werde. Die Optimierung der Bahnunterführung werde ohnehin in jedem Fall umgesetzt. Der Mehrwert der ergänzenden Maßnahme sei für ihn jedoch nicht in dem Maße erkennbar, als dass dadurch der finanzielle Aufwand der Stadt Oelde gerechtfertigt werden könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde stimmt bei 17 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen mehrheitlich dem Abschluss der Planungsvereinbarung zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Optimierung der Anbindung der L 792 von der DB Unterführung bis zum Kreisverkehr Vellerner Straße/Von-Büren-Allee in Oelde als K 30n (siehe Anlage 2) zu.

**14. 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde
Vorlage: B 2015/600/3281/1**

Herr Abel teilt mit:

Mit E-Mail vom 05.04.2015 hat der Vorhabenträger, Herr Thomas Steinhoff, einen Antrag auf Erweiterung der schon bestehenden Photovoltaikanlage gestellt. Derzeit ist bereits ein erster Bauabschnitt erstellt. Beabsichtigt ist nun einen zweiten Bauabschnitt zu realisieren und zu einem späteren Zeitpunkt einen 3. Bauabschnitt umzusetzen. Eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde ist nicht erforderlich, da die vorgesehenen Maßnahmen im 2. Bauabschnitt im Rahmen der bestehenden bauplanerischen Festsetzungen erfolgen. Lediglich die vertraglichen Regelungen sind anzupassen bzw. zu ergänzen. Insofern gelten die Regelungen des Durchführungsvertrages vom 03.12.2012 fort mit den Änderungen, die sich aus dieser zu beschließenden Änderungsvereinbarung ergeben.

Inhaltlich sind in der 1. Änderungsvereinbarung Regelungen zur Durchführungsverpflichtung und deren Fristen sowie für den Baustellenverkehr getroffen. Darüber hinaus ist die Haftung und Verkehrssicherung für Schäden am städtischen Wirtschaftsweg und die nach erfolgtem Bau erforderliche Abnahme dieses Weges geregelt. Außerdem ist die Hinterlegung einer Sicherheit sowie deren Herausgabe Inhalt des Vertrages.

Die in § 8 Abs. 1 zu regelnde Höhe der Sicherheitsleistung ist zwischenzeitlich mit einer Summe von 25.000 Euro ermittelt, so dass der beigelegte Vertrag nunmehr insgesamt endverhandelt ist.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde.

**15. Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde - 3. vereinfachte Änderung
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2015/610/3289**

Herr Abel teilt mit:

Mit Schreiben vom 07.05.2015 haben 3 Parteien einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde für den Bereich nordöstlich der Mallinckrodtstraße gestellt.

Die Antragsteller bitten um Änderung des Bebauungsplanes, weil sie die Grundstücke effektiver für eine solare Nutzung der Dachflächen nutzen und die Wohn- und Schlafräume sinnvoller nach den Himmelsrichtungen orientieren möchten.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ ist seit dem 13.06.2006 rechtskräftig, in Teilbereichen des Ursprungsplans wurden bereits zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Die beantragten Änderungen innerhalb dieses Bebauungsplanes betreffen die Festsetzungen zur Firstrichtung – hier: Drehung der Firstrichtung um ca. 90° – für die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1165 und 1212 und die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m in Richtung Osten für das Grundstück Flur 412, Flurstück 1165.

Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden beibehalten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Beschluss:

Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), das Verfahren zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Stromberg-Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde.

Inhalt der Änderung sind die Festsetzungen zur Firstrichtung – hier: Drehung der Firstrichtung um ca. 90° – für die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1165 und 1212 und die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m in Richtung Osten für das Grundstück Flur 412, Flurstück 1165.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ ist seit dem 13.06.2006 rechtskräftig. Für Teilbereiche des Ursprungsplans wurden bereits zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der Mallinckrodtstraße im Oelder Ortsteil Stromberg.

Von der Änderung werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 412	Flurstücke 1165 und 1212
----------	--------------------------

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde, - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

16. Maßnahmenfreigaben

Maßnahmenfreigaben erfolgen nicht.

17. Verschiedenes

17.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

*„Erstellung eines Solarpotentialkatasters für den Kreis Warendorf
Derzeit wird ein Solarpotenzialkataster für den Kreis Warendorf erarbeitet. Eigentümer sollen zukünftig in diesem öffentlichen Kataster anhand der Kennzeichnung des Daches ihres Hauses in grün / gelb / rot den potenziellen Gesamtjahresertrag ablesen können. Dabei werden sowohl der Solarthermie- als auch der Photovoltaik-Ertrag angezeigt. Das Kataster soll bis zum Jahresende fertiggestellt werden.“*

Veranstaltungen

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei den zahlreichen ehrenamtlich Tätigen bedanken, die in den letzten Wochen in beeindruckender Weise dazu beigetragen haben, dass die Oelder Bürgerinnen und Bürger, aber auch unzählige Gäste unserer Stadt, ganz besondere Veranstaltungen miterleben durften. Hier sind der herausragende 1. Ökumenische Kirchentag und die Übergabe des fernöstlichen Gartens im Vierjahreszeiten-Park im Rahmen eines stimmungsvollen Bürgerfestes zu nennen. Ich habe nur positive, anerkennende, ja begeisterte Äußerungen der Besucher wahrgenommen. Die Veranstaltungen sind eindrücklicher Beleg für das außerordentliche ehrenamtliche Engagement und auch für die Begeisterungsfähigkeit der Menschen in unserer Stadt. Ich danke den Verantwortlichen im Namen der Oelder Bürgerinnen und Bürger!

Darüber hinaus ist der Vorschlag unterbreitet worden, als Rat der Stadt Oelde - ähnlich wie in anderen Kommunen - eine Resolution zu verabschieden, die eine bessere Finanzausstattung der Kommunen mit Blick auf die Lastenverteilung bei der Unterbringung von Asylbewerbern fordert.“

Herr Westerwalbesloh regt an, dass die Verabschiedung einer Resolution von Seiten der Fraktionen initiiert werden solle. Bei einem entsprechenden Übereinkommen der im Rat vertretenen Fraktionen könne eine Resolution in der Ratssitzung im September verabschiedet werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

17.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Anfrage von Herrn Fust teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass die Stadt Oelde mit Blick auf das Freihandelsabkommen TTIP keinerlei Befassungskompetenz besitze.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin